

Änderungen der Einkaufsmöglichkeiten per 2006

Die neuen Gesetze übertragen den Arbeitgebern/Selbständigerwerbenden etliche Aufgaben, die bei Nichtbeachtung Konsequenzen bezüglich steuerlicher Abzugsfähigkeit von Pensionskasseneinkäufen nach sich ziehen können. Folgende Angaben sind bei Einkaufsberechnungen neu zwingend:

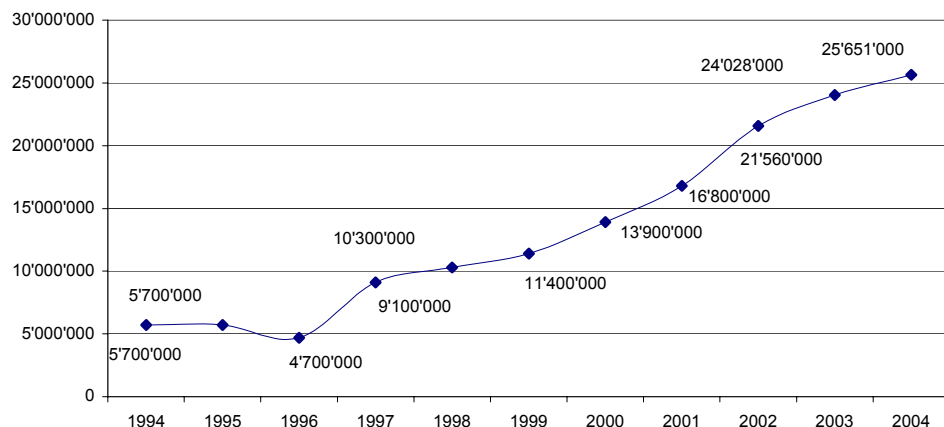
1. Meldung des Datums eines Zuzuges aus dem Ausland in den letzten 5 Jahren, bzw. Bestätigung, dass der Wohnort in den letzten 5 Jahren immer in der Schweiz war.
2. Angabe von Guthaben in der Säule 3a für Selbständigerwerbende. Sämtliche Guthaben aus der Säule 3a können übrigens für Pensionskasseneinkäufe verwendet werden.
3. Angabe über Freizügigkeitsguthaben, welche bei Freizügigkeitsstiftung oder anderen Pensionskassen deponiert sind. Die Vorsorgestiftung des VSV empfiehlt Ihnen, diese an die Vorsorgestiftung des VSV übertragen zu lassen.

Bonität der Vorsorgestiftung des VSV

Trotz eines seit mehreren Jahren schwierigen Marktumfelds weist die Vorsorgestiftung des VSV per 31.12.2004 einen Deckungsgrad von 101% auf. Sie befindet sich damit im Gegensatz zu verschiedenen anderen Pensionskassen in einer Überdeckung.

Der Deckungsgrad entspricht dem Verhältnis zwischen den verfügbaren Mitteln einer Pensionskasse und den Verpflichtungen. Bei einem Deckungsgrad unter 100% sind zuwenig Mittel vorhanden, um allen Verpflichtungen nachkommen zu können.

Entwicklung der Altersguthaben in CHF



Info Summary

November 2005

Vorwort des Stiftungsratspräsidenten



Viktor Sauter, Präsident
des Stiftungsrats der Vor-
sorgestiftung des VSV

Seit ein paar Jahren ist um diese Zeit wieder der Mindestzinssatz, mit dem die Sparguthaben im neuen Jahr verzinst werden sollen, in aller Munde. Hier streiten sich Gelehrte, Finanzspezialisten, Mathematiker, Parteien, einzelne Politiker. Jekami – jeder der sich irgendwie berufen fühlt kann mitmachen. Es fehlt nur, dass die Diskussion über den angeblichen Rentenklau, wieder aufgewärmt wird.

Die Vergangenheit hat eigentlich gezeigt, dass die erzielten Zinsen auf den Anlagen nicht in Stein gemeisselt sind, dass die Kapitalgewinne auf den Aktien nicht ins Unermessliche gehen können.

Umso erstaunlicher ist es, dass gewisse Kreise aufgrund der tiefen Hypothekarzinsen Reduktionen auf den Mietzinsen verlangen und die gleichen Kreise dann beim BVG-Mindestzinssatz genaue gegenteilige Argumente ins Feld führen, und von einer vernünftigen Kapitalverzinsung, Teuerungsausgleich etc. nichts mehr wissen wollen.

Unsere Stiftung hat sich von diesen Diskussionen ferngehalten. Vielleicht hätte im einen oder anderen Jahr eine höhere Verzinsung auf den Sparguthaben allenfalls gutgeschrieben werden können. Vielleicht hätten wir aber auch Verluste auf den Anlagen verbuchen müssen, die zu einer Unterdeckung geführt hätten und somit diese Unterdeckung in den kommenden Jahren abgebaut werden müsste.

Die Politik des Stiftungsrates geht dahin, dass wir eine gesetzeskonforme Deckung haben, und damit allfällige Überschüsse den Destinatären zukommen sollen. So werden aufgrund des Ergebnisses des Jahres 2004 alle Destinatäre eine zusätzliche Verzinsung auf den Alterskonten gutgeschrieben. Die Alterskonten kommen somit in den Genuss einer Verzinsung von 2.5 %, sowohl auf dem obligatorischen wie auch überobligatorischen Teil. Eine Verzinsung, die sich unseres Erachtens in der heutigen Zinslandschaft sehen lassen kann.

Die angeschlossenen Mitglieder haben ein entsprechendes Schreiben der Durchführungsstelle erhalten.

Zusammensetzung Stiftungsrat

Arbeitgebervertreter

Viktor Sauter, Präsident
Roberto Feller, Vizepräsident
Andreas Welti

TSZ AG, Zürich
Glaux AG, Zürich
Albin, Kistler Partner AG, Zürich

Arbeitnehmervertreter

Brigitte Burkhardt
Daniel Steffen
Harald Gröbli

Sekretariat VSV, Zürich
Ultra Finanz AG, Zürich
GFA AG, Zürich

Kleines Lexikon der beruflichen Vorsorge

Altersgutschriften	Jährlicher Betrag, welcher dem persönlichen Pensionkassenguthaben gutgeschrieben wird.
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
Freizügigkeitsleistung	Pensionskassenguthaben im jeweiligen Alter, welches bei einem Stellenwechsel zu 100% mitgenommen werden kann.
Freizügigkeitskonto/-police	Tritt eine versicherte Person keine neue Stelle an und hat das ordentliche Pensionsalter noch nicht erreicht, so ist das Pensionskassenguthaben auf ein Freizügigkeitskonto bei einer Bank oder auf eine Freizügigkeitspolice bei einer Versicherung zu überweisen.
Deckungsgrad	Der Deckungsgrad entspricht dem Verhältnis zwischen den verfügbaren Mitteln einer Pensionskasse und den Verpflichtungen. Bei einem Deckungsgrad unter 100% sind zuwenig Mittel vorhanden um allen Verpflichtungen nachkommen zu können.
Sicherheitsfonds	Staatliche Stiftung, welche u.a. bei Zahlungsunfähigkeit einer Pensionskasse die Vorsorgeleistungen weitgehend garantiert.
Stiftungsrat	Paritätisch zusammengesetztes Organ, welches über die Reglemente, die Finanzierung und die Vermögensverwaltung der Pensionskasse entscheidet. Der Stiftungsrat besteht aus 6 Mitgliedern. Je die Hälfte der Stiftungsräte wird vom Verband der Schweizerischen Vermögensverwalter einerseits und aus dem Kreis der versicherten Arbeitnehmer der der Stiftung angeschlossenen Mitgliedfirmen andererseits bestellt.
Umwandlungssatz	Prozentsatz, mit welchem ein Kapital in eine Rente umgerechnet wird (der Prozentsatz für obligatorisches Guthaben wird vom Bundesrat festgelegt, der für überobligatorisches Guthaben vom Stiftungsrat).
Branchenpensionskasse	Gemeinschaftliche Vorsorgeeinrichtung für die Selbstständig-erwerbenden, Freischaffenden und Festangestellten einer Berufsbranche.
Versicherter Lohn	Der versicherte Lohn gemäss BVG entspricht dem AHV-Lohn (gem. BVG) abzüglich eines Koordinationsabzuges von aktuell CHF 22'575.--. Der versicherte Lohn gemäss BVG beträgt mind. CHF 3'225.-- bzw. maximal CHF 54'825.--.
Wohneigentumsförderung	Jeder versicherten Person steht es zu, die ganze (bis Alter 50) oder aber mindestens die Hälfte bzw. die bis Alter 50 erworbene Freizügigkeitsleistung für selbstbewohntes Wohneigentum zu beziehen. Anstelle eines Vorbezuges kann die Freizügigkeitsleistung auch verpfändet werden.

Zusammenfassung Betriebsrechnung

Aufwand in CHF	Vorjahr	31.12.2004
Jahresprämie	2'112'098	2'186'521
Leistungen an Versicherte und Rentenbezüger	2'150'759	3'653'614
Freizügigkeitsleistungen an den Versicherten	1'985'414	2'302'601
Beiträge an den Sicherheitsfonds BVG	11'492	9'699
Bildung von Vorsorgerückstellungen	0	0
Bildung von Arbeitgeberreserven	138'487	888'000
Verwendung Arbeitgeberreserven	330'580	631'825
Saldo der Aktiv- und Passivzinsen	27'049	32'097
Verwaltungsaufwand	32'535	15'668
Ertrag in CHF		
Beiträge	2'108'012	2'216'990
Leistungen des Versicherers (inkl. Überschuss)	2'150'759	3'732'830
Freizügigkeitsleistungen von den Versicherten	1'985'414	2'302'601
Auflösung Vorsorgerückstellungen	0	0
Zuschuss Sicherheitsfonds	23'493	24'475
Einzahlung Arbeitgeberreserven	138'487	888'000
Auflösung Arbeitgeberreserven	330'580	631'825
Ertrags- bzw. Aufwandüberschuss in CHF	-51'669	76'696

Zusammenfassung Bilanz

Aktiven in CHF	Vorjahr	31.12.2004
Guthaben beim Versicherer	1'155'670	1'521'833
Debitoren	218'727	103'782
Saldo der transitorischen Aktiven	0	166'867
Total Aktiven	1'374'397	1'792'482
Passiven in CHF	Vorjahr	31.12.2004
Rückstellungen für Sicherheitsfonds	11'492	9'699
Saldo der transitorischen Passiven	9'535	86'206
Arbeitgeberreserven	1'176'375	1'442'885
Stiftungsmittel, Gründungskapital	176'995	253'692
Total Passiven	1'374'397	1'792'482

Deckungskapitalien

	Vorjahr	31.12.2004
Altersguthaben der aktiven Versicherten	24'028'000	25'651'308
Reserven für laufende Leistungsfälle	177'445	1'419'226
Total Deckungskapitalien	24'205'445	27'070'534